

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAHMEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der J. G. Dahmen GmbH & Co. KG, insbesondere den Verkauf und die Lieferung von Waren.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preis und Zahlung

- 2.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Bei Kleinaufträgen werden Bearbeitungsaufschläge erhoben.
- 2.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung sind Zahlungen sofort nach Erhalt der Rechnung, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 2.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden marktübliche Verzugszinsen berechnet. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht.
- 2.4 Für Schecks und Überweisungen gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem wir über den Betrag verfügen können. Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 2.5 Mit Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.
- 2.6 Bei Umarbeitungs- bzw. Beistellungsgeschäften sind die bei uns festgestellten Gewichte maßgebend. Umarbeitungs- bzw. Beistellungsmaterial, das vor Auslieferung des Halbzeugs uns zur Verfügung stehen muss, ist frachtfrei anzuliefern.
- 2.7 Nachforderungen von Mehrwertsteuer aus Umarbeitungs- bzw. Beistellungsgeschäften, die sich aus welchem Grunde auch immer ergeben, sind vom Abnehmer sofort nach Geltendmachung ohne Abzug zu zahlen. Die Nachforderungen richten sich nach den jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften.

3. Versand

- 3.1 Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- 3.2 Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl per Bahn "frei Stückgut-Station, ausschließlich Flächenfracht" oder per Spediteur oder per Post „frei Bestimmungsort". Der Abnehmer trägt jedoch die Versandkosten, wenn die Auftragswerte unter 500,- Euro liegen oder wenn es sich im Halbzeugbereich um Lieferungen unter 1.000 kg handelt. Für Exportlieferungen gelten besondere Bedingungen.
- 3.3 Verpackung und Spulen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücklieferung in einwandfreiem Zustand gutgeschrieben.

4. Lieferung

- 4.1 Wir sind zu technisch bedingten Mehr- bzw. Minderlieferungen bis zu 10% berechtigt.
- 4.2 Liefermöglichkeit bleibt in jedem Falle vorbehalten. Lieferfrist gilt nur als annähernd und unter der Voraussetzung glatten Geschäftsgangs vereinbart. Dem Abnehmer wächst aus vollständiger oder verspäteter Lieferung oder Nichtbelieferung kein Anspruch auf Schadensersatz, sondern nur ein Recht auf Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unvollständige Lieferungen bzw. Teillieferungen, zu denen wir berechtigt sind, gelten als selbständiges Geschäft. Die Lieferzeit verlängert sich im Falle unvorhersehbarer Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Rohstoffe) in angemessenem Umfang; wenn die Lieferung unmöglich wird, sind wir von der Lieferverpflichtung frei. In den Fällen der Lieferzeitverlängerung bzw. des Freiwerdens entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 5.2 Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unser Eigentum bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 5.3 Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Unbeschadet dieser Bestimmung ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- 5.4 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. In diesem Fall oder bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen steht der etwa aus der Vorbehaltsware entstehende Miteigentumsanteil uns zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert des übrigen Teils Miteigentum einräumt und die Sache unentgeltlich für uns verwahrt.
- 5.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 5.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
- 5.8 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern.

6. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

6.1 Sachmängelgewährleistungsansprüche

Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft oder fehlt ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so werden wir unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers - nach unserer Wahl- Ersatz liefern oder nachbessern.

Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Ware als angenommen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate vom Tag der Lieferung ab Werk gerechnet. Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Lagerung und bei Verarbeitung der Ware. Der Abnehmer ist verpflichtet, die fehlerhaften Teile auf Anforderung auf seine Kosten an uns zu schicken und uns die Vornahme der Nachbesserung zu ermöglichen; die dazu erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, sind wir von jeder Gewährleistung befreit. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Abnehmer nur ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten leisten wir im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Ware. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen aus; Abgaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Abnehmer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

6.2 Schadensersatzansprüche

Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche wie z.B. aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung und wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer oder unserer leitenden Angestellten. Dieser Haftungsausschluß umfasst unmittelbare und mittelbare Schäden (Folgeschäden).

7. Rücktrittsrecht

- 7.1 Im Falle nicht termingerechter Selbstbelieferung mit Ware sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 7.2 Wenn der Abnehmer Vorräte, Waren oder Außenstände verpfändet oder anderen Gläubigern zur Sicherung übereignet oder wenn er fällige Zahlungen nicht leistet oder wenn sich seine Vermögenslage erheblich verschlechtert, sind wir ohne Fristsetzung berechtigt die Leistung zu verweigern, sofortige Barzahlung zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Als Erfüllungsort für die aus dem Vertrag oder einem etwa erklärten Rücktritt heraus entstehenden Verbindlichkeiten wird Iserlohn vereinbart.
- 8.2 Der Gerichtsstand ist Iserlohn, soweit die Abnehmer Kaufleute (jedoch nicht Kaufleute nach § 4 HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, das für den Wohnsitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- 8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluß der Gesetze in Ausführung des Haager Kaufrechtsabkommens.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen TRAKUS

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Verkaufs-, Liefer- u. Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2 Angebote

- 2.1 .Unsere Angebote verstehen sich in allen Teilen freibleibend.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Soweit im übrigen nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis in allen technischen Fragen an erster Stelle unsere technischen Lieferbedingungen, ansonsten die einschlägigen Normen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich der Verpackung; Spulen leihweise, bzw. gegen Berechnung.
- 3.2. Alle von uns genannten Preise sind Nettopreise; sie verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
- 3.3 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen fällig, innerhalb 30 Tagen, nach Rechnungsdatum, netto Kasse. Zum Abzug von Skonto ist der Besteller ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Besteller zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegen-Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch beruht.

4 Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten oder rechtmäßig gesetzter Lieferfristen setzt voraus, dass wir von unseren Vorlieferanten rechtzeitig mit den bestellten und für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Vormaterialien oder Zukaufteilen beliefert werden (Selbstbelieferungsvorbehalt). Sind wir aufgrund nicht rechtzeitiger Belieferung durch unsere Vorlieferanten nicht in der Lage, vereinbarte oder gesetzte Liefertermine einzuhalten, geraten wir nicht in Verzug, wenn das Vor-material rechtzeitig bestellt wurde und wir auch ansonsten alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um eine rechtzeitige Belieferung mit Vormaterial sicherzustellen.
- 4.2 Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. 1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in allen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht gebunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 4.3 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. Der Besteller ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen, es sei denn, diese sind für ihn aufgrund der Natur des Schuldverhältnisses bzw. aufgrund der Beschaffenheit der Sache oder ihres Verwendungszwecks unzumutbar. Des Weiteren sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Lieferumfangs jeweils zulässig; solche Mehr- oder Minderlieferungen können vom Besteller nicht beanstandet werden.

5 Gefahrübergang

- 5.1 Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nicht anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Dies gilt auch, wenn die Kaufsache auf Wunsch des Bestellers an eine andere Anschrift versandt wird. Die Gefahr geht dann mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Besteller über.

6 Mängelgewährleistung

- 6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. §§ 377, 378 HGB gelten auch dann entsprechend, wenn wir für den Besteller eine reine Werkleistung erbringen.
- 6.2 Soweit in Mangel an der Ware vorliegt, ist uns stets in erster Linie die Gelegenheit zur Nacherfüllung gemäß § 439 BGB zu geben.
- 6.3 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen

Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ferner nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder für deren Haltbarkeit übernommen haben.

Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt weiter nicht für solche Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“) verursacht wurden; sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder von uns Garantien übernommen wurden, ist unsere Haftung in diesem Fall der Höhe nach auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.

6.4 Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten.

7 Gesamthaftung

7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz, als in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche, die gemäß der §§1 u. 4 des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte gegen uns geltend gemacht werden. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“). Der Schadenersatz-Anspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Ausgleichung des Kaufpreises einschließlich der Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Spulen usw.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten verbleibende Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Er hat diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Besteller soweit erforderlich auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist in diesem Falle weiter verpflichtet, uns bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung unserer Rechte voll umfänglich zu unterstützen, insbesondere, uns die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung im Rahmen des ordnungs-mäßigen Geschäftsganges berechtigt. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, oder wenn er in Zahlungsverzug gerät. Sie erlischt weiter, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird oder wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

8.6 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

9.2 Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen mit uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

9.3. Sofern der Besteller Kaufmann ist, sind für alle Rechtstreitigkeiten die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland international zuständig. Gerichtsstand ist in allen Fällen der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Diese Zuständigkeitsregelungen gelten auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.